



Haus- und Badeordnung Strandbad Hopfräben
Sammlung der Erlasse Nr. 6.3.3

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2	Verantwortung und Risikotragung	3
Art. 3	Öffnungszeiten und Eintritt	3
Art. 4	Untersagt ist/sind	3
Art. 5	Wert- und andere persönliche Gegenstände	4
Art. 6	Weisungsbefugnis und Sanktionen	4
Art. 7	Schwimmgeräte	4
Art. 8	Parkplatzordnung	4
Art. 9	Im Weiteren	4
II.	Schlussbestimmungen	4
Art. 10	Inkrafttreten	4

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Die Haus- und Badeordnung ist für alle Benützenden des Strandbads verbindlich.
- 2 Ziel der Haus- und Badeordnung ist die Gewährleistung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Strandbad.
- 3 Mit dem Entrichten des Eintrittsgelds akzeptiert der Gast die Haus- und Badeordnung.

Art. 2 Verantwortung und Risikotragung

- 1 Die Besuchenden tragen sämtliche Risiken, die mit der Benützung des Strandbads Hopfräben verbunden sind, selbst. Insbesondere die Nutzung von Schwimm-, Sprung-, Spielgeräten oder sonstigen Einrichtungen des Strandbads erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2 Die Anwesenheit eines Bademeisters mit Rettungskompetenz wird jeweils am Eingang publiziert. Während dieser Zeit wird der Seebereich innerhalb der Markierungen durch eine rettungsschwimmkundige Person überwacht.
- 3 Das Personal des Strandbads ist kein Kinderhüte- und / oder Aufsichtsdienst. Die Erziehungsberechtigten und / oder Begleitpersonen überwachen selbständig und lückenlos ihre Kinder. Dabei tragen sie in jedem Fall die volle Verantwortung für die Kinder.
- 4 Die Baderegeln der SLRG sind einzuhalten.
- 5 Personen mit ansteckenden Krankheiten und / oder offenen Wunden ist der Zutritt nicht gestattet.
- 6 Kinder unter zehn Jahren dürfen das Strandbad nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson betreten, welche die volle Verantwortung für das Kind übernimmt.
- 7 Personen mit zu wenig oder keinen Schwimmkenntnissen dürfen sich nur im markierten Nichtschwimmerbereich aufhalten.
- 8 Jugendliche unter 16 Jahren haben nach dem Badebetrieb nur in Begleitung Erwachsener Zutritt zum Strandbad.
- 9 Schulklassen und Gruppen dürfen das Strandbad nur in Begleitung von Personen mit entsprechender Ausbildung (Schwimmbrevet oder ähnliches) besuchen. Die erforderliche Anzahl an Begleitpersonen richtet sich nach der Gruppengrösse.
- 10 Unfälle oder Unregelmässigkeiten im Betrieb oder bei der Benützung sind dem Bademeister umgehend zu melden.
- 11 Fluchtwege sowie Zu- und Ausgänge sind zu Land und Wasser jederzeit freizuhalten.
- 12 Das Umziehen hat ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Räumen zu erfolgen.

Art. 3 Öffnungszeiten und Eintritt

- 1 Es gelten die Öffnungszeiten gemäss separater Bekanntmachung; vorbehalten bleiben kurzfristige Änderungen, die speziell angekündigt werden.
- 2 Für die Durchführung von Veranstaltungen können Bade- und Betriebszeit eingeschränkt werden.
- 3 Angaben zum Eintrittspreis und weiteren Kosten werden separat veröffentlicht.
- 4 Ein Anspruch auf Rückerstattung von Eintrittsgeld, aus welchen Gründen auch immer, besteht nicht.

Art. 4 Untersagt ist/sind

- 1 Essen und Rauchen in geschlossenen Räumen und in Durchgängen.
- 2 Stossen oder Hineinwerfen von anderen Badenden.
- 3 Springen in Zonen, in denen sich andere Badende aufhalten.
- 4 Belästigungen aller Art.
- 5 das Fotografieren und Aufnehmen mit Video von anderen Personen ohne deren Einverständnis.
- 6 Mitbringen von Tieren.
- 7 Konsumieren von Drogen, Shishas etc.
- 8 Abstellen bzw. Parkieren von Velos und anderen Transportmitteln im Zugangsbereich.
- 9 Tauchen mit Atmungsgeräten ohne Zustimmung der Bademeister.
- 10 das Baden und Schwimmen nach den offiziellen Badezeiten (d.h. ohne Anwesenheit des Bademeisters).

- 11 Ball- und andere Spiele sind nur in den dafür vorgesehenen Zonen erlaubt.
12 das Spielen von Instrumenten. Das Abspielen von Musik ist in einer angemessenen Lautstärke erlaubt.
13 die Verunreinigung der Anlage sowie des Badewassers.

Art. 5 Wert- und andere persönliche Gegenstände

- 1 Jede Haftung bei Verlust von Wertsachen oder anderen Gegenständen wird abgelehnt.

Art. 6 Weisungsbefugnis und Sanktionen

- 1 Badegäste und Besuchende des Strandbads haben den Anordnungen des diensthabenden Personals Folge zu leisten.
2 Zuwiderhandlungen können zur Wegweisung und zu Hausverbot führen.

Art. 7 Schwimmgeräte

- 1 Schwimmgeräte wie Gummiboote, SUPs, Luftmatratzen, Badetierte und ähnliche dürfen benutzt werden. Es ist zwingend Rücksicht auf die anderen Badegäste zu nehmen.
2 SUPs (Stand-Up-Paddle) können an der Kasse gemietet werden. Die Ausgabe von Brett, Paddel und Rettungsweste erfolgt am See. Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr. Das Verlassen der markierten Bade-Zone hat auf dem direktesten Weg zu erfolgen. Die nahegelegenen Naturschutzgebiete dürfen auf keinen Fall befahren werden.

Art. 8 Parkplatzordnung

- 1 Für Motorfahrzeuge steht eine begrenzte Anzahl kostenpflichtiger Parkplätze vor dem Strandbad zur Verfügung. An den Wochenenden und Feiertagen kann gegen ein Entgelt auf dem nahegelegenen Areal der Transportunternehmung Senn parkiert werden. Die Weisungen des Parkdienstes sind zwingend einzuhalten.

Art. 9 Im Weiteren


- 1 Wir bemühen uns, Ihnen ein gepflegtes und sauberes Strandbad anbieten zu können. Bitte helfen Sie mit, den Aufwand für die Reinigung und Pflege des Strandbads in einem vernünftigen Rahmen zu halten.
2 Informieren Sie bitte Ihre Kinder über unsere Haus- und Badeordnung.
3 Beschwerden sowie Wünsche und Anregungen sind schriftlich an das Geschäftsfeld Bau der Gemeinde Ingenbohl zu richten.

II. Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkrafttreten

- 1 Die Haus- und Badeordnung des Strandbads Hopfräben wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 31. Mai 2021 genehmigt und erlassen. Sie tritt per 1. Juni 2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.
2 Die Haus- und Badeordnung des Strandbads Hopfräben wird in die Sammlung der Erlasse der Gemeinde Ingenbohl aufgenommen.

Gemeinde Ingenbohl


Irène May
Gemeindepräsidentin


Aldo Moschetti
Gemeindeschreiber